EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0090(COD)

12.2.2009

KOMPROMISS-ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 8

Entwurf eines Berichts
Michael Cashman
(PE415.164v02-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Neufassung)

Vorschlag für eine Verordnung
(KOM(2008)0229 – C6-0184/2008 – 2008/0090(COD))

AM_Com_LegCompr

Änderungsantrag 1
Michael Cashman
Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 73

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Durch eine ergänzende Maßnahme zu dieser Verordnung sollte die Kommission ein vom Europäischen Parlament und dem Rat anzunehmendes Instrument vorschlagen, das gemeinsame Vorschriften für die Weiterverwendung von Informationen und Dokumenten der Organe durch die sinngemäße Umsetzung, der in der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors festgelegten Grundsätze regelt.

Or. en

Änderungsantrag 2
Michael Cashman
Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Unbeschadet besonderer, im EU-Recht festgelegter Zugangsrechte für interessierte Parteien sind Dokumente, die Teil der Verwaltungsakte zu einer Untersuchung oder von Verfahren, die einen individuellen Akt betreffen, öffentlich nicht zugänglich, bis die Untersuchung abgeschlossen oder der Akt	***entfällt***

endgültig ist. Schriftstücke, die Informationen enthalten, die ein Organ im Rahmen solcher Verfahren von natürlichen oder juristischen Personen gesammelt oder erhalten hat, sind öffentlich nicht zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 3
Michael Cashman
Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 85, 86, 87 und AFCO 2

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) „Dokument“: Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material), die ***formell von einem Organ erstellt und an einen oder mehrere Empfänger weitergeleitet oder auf andere Weise registriert oder von einem Organ entgegengenommen wurden; Daten*** in elektronischen Speicher-, Verarbeitungs- und Abfragesystemen ***sind*** Dokumente, wenn sie in Form eines Ausdrucks oder ***einer elektronischen Kopie*** mithilfe ***der*** für die Nutzung des Systems zur Verfügung stehenden Instrumente abgerufen werden können;	(a) „Dokument“: ***Daten oder*** Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material), die ***einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen; Informationen in*** elektronischen Speicher-, Verarbeitungs- und Abfragesystemen ***(einschließlich in für die Tätigkeit des Organs benutzten externen Systemen) stellen ein Dokument oder*** Dokumente ***dar***, wenn sie in Form eines Ausdrucks oder ***mehrerer Ausdrucke oder elektronischer Kopien*** mithilfe ***jeglicher vernünftigerweise*** für die Nutzung des Systems zur Verfügung stehenden Instrumente abgerufen werden können***. Eine Institution, die die Schaffung eines neuen elektronischen Speichersystems oder eine wesentliche Änderung eines bestehenden Systems beabsichtigt, bewertet die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Gewährleistung des Rechts auf Zugang gemäß dieser Verordnung und geht so vor, dass das Ziel der Transparenz***

	gefördert wird.
	Die Funktionen für das Abfragen von Informationen, die in elektronischen Speichersystemen der Organe gespeichert sind, sind so anzupassen, dass sie den wiederholten Anforderungen der Öffentlichkeit, die nicht mit den derzeit verfügbaren Instrumenten für die Nutzung der Systeme befriedigt werden können, gerecht werden;

Or. en

Änderungsantrag 4
Michael Cashman
Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Die in diesem Artikel festgelegten Ausnahmen gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz aufgrund des Inhalts des Dokuments gerechtfertigt ist. Die Ausnahmen gelten höchstens für einen Zeitraum von 30 Jahren. Im Falle von Dokumenten, die unter die ***Ausnahmeregelungen*** bezüglich des ***Schutzes personenbezogener Daten oder der geschäftlichen Interessen*** fallen, ***und im Falle von sensiblen Dokumenten können die Ausnahmen*** erforderlichenfalls nach Ablauf dieses Zeitraums weiter Anwendung finden.	7. Die in diesem Artikel festgelegten Ausnahmen gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz aufgrund des Inhalts des Dokuments gerechtfertigt ist. Die Ausnahmen gelten höchstens für einen Zeitraum von 30 Jahren. Im Falle von Dokumenten, die unter die ***Ausnahmeregelung*** bezüglich ***der Privatsphäre und die Integrität*** des ***Einzelnen*** fallen, ***kann die Ausnahme*** erforderlichenfalls nach Ablauf dieses Zeitraums weiter Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 5
Michael Cashman
Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 49, 111 und AFCO 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Betrifft ein Antrag ein aus einem Mitgliedstaat stammendes Dokument,	2. Betrifft ein Antrag ein aus einem Mitgliedstaat stammendes Dokument,
	– das vom Mitgliedstaat nicht in seiner Funktion als ein Mitglied des Rates übermittelt wurde, oder
das nicht im Rahmen von Verfahren, die zu einem Rechtsakt oder zu einer allgemeinen Maßnahme ohne Rechtsetzungscharakter führen, übermittelt wurde, sind die Behörden dieses Mitgliedstaats zu konsultieren. Das Organ, bei dem sich das Schriftstück befindet, gibt es frei, sofern der Mitgliedstaat keine Gründe für die Verweigerung der Freigabe angibt, die sich auf die in Artikel 4 genannten Ausnahmeregelungen oder ***auf besondere*** Bestimmungen seiner eigenen Rechtsvorschriften***, die*** die Freigabe ***des betreffenden Schriftstücks ausschließen, stützen. Das Organ würdigt die Angemessenheit der vom Mitgliedstaat angegebenen Gründe, sofern sich diese auf in dieser Verordnung festgelegte Ausnahmeregelungen stützen.***	***– das keine Information an die Kommission betreffend die Umsetzung von Unionsrecht betrifft*** sind die Behörden dieses Mitgliedstaats zu konsultieren***.*** Das Organ, bei dem sich das Schriftstück befindet, gibt es frei, sofern der Mitgliedstaat keine Gründe für die Verweigerung der Freigabe angibt, die sich auf die in Artikel 4 genannten Ausnahmeregelungen oder ***entsprechende*** Bestimmungen seiner eigenen Rechtsvorschriften ***stützen, oder unter Hinweis auf Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe a EG-Vertrag darauf besteht, dass*** die Freigabe ***seinen grundlegenden Sicherheitsinteressen widersprechen***

würde.

Or. en

Änderungsantrag 6
Michael Cashman
Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopien nicht überschreiten. Die Einsichtnahme vor Ort, Kopien von weniger als 20 DIN-A4-Seiten und der direkte Zugang in elektronischer Form oder über das Register sind kostenlos.	4. Die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopien nicht überschreiten. Die Einsichtnahme vor Ort, Kopien von weniger als 20 DIN-A4-Seiten und der direkte Zugang in elektronischer Form oder über das Register sind kostenlos. ***Im Falle von Ausdrucken oder Dokumenten in elektronischer Form auf der Grundlage von Informationen aus elektronischen Speicher-, Verarbeitungs- und Abfragesystemen, können die tatsächlichen Kosten der Suche und des Abruf des Dokuments oder der Dokumente ebenfalls zu Lasten des Antragstellers fallen. Es werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben, wenn das Organ das gewünschte Dokument oder die gewünschten Dokumente bereits erstellt hat. Der Antragsteller ist im Voraus über die Höhe und die Art der Berechnung der Gebühr zu informieren.***

Or. en

Änderungsantrag 7
Michael Cashman
Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 127 und INTA 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Die Organe ergreifen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Registers, das spätestens zum 3. Juni 2002 funktionsfähig ist.***	3. ***Unbeschadet der internen Vorschriften der Organe, sollen das Register oder das System von Registern (im Falle von mehreren Registern für das gleiche Organ) der einzelnen Organe insbesondere Hinweise auf folgendes enthalten:***
	- ein- und ausgehende Dokumente, sowie die offizielle Post des Organs, wenn diese Post unter die Definition in Artikel 3 Buchstabe a fällt,
	- Tagesordnungen und Zusammenfassungen der Sitzungen und Dokumente, die vor den Sitzungen zum Zwecke der Verteilung vorbereitet sowie andere Dokumente die während den Sitzungen verteilt wurden.
	Jedes Organ:
	– beschließt und veröffentlicht bis zum …* interne Vorschriften betreffend die Registrierung von Dokumenten,
	– stellt bis zum …** sicher, dass sein Register voll funktionsfähig ist.

_____

**** Sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

***** Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Or. en

Begründung

Es ist unnötig und unpraktisch, alles zu registrieren, was unter die in Artikel 3 festgeschriebene weit gefasste Definition des Begriffs "Dokument" fällt. Der neue Text enthält Grundsätzen im Hinblick darauf, welche Art von Dokumenten im Register erfasst werden muss, und verpflichtet jedes Organ, spezifischere interne Vorschriften zur Umsetzung dieser Grundsätze zu verabschieden und zu veröffentlichen.

Änderungsantrag 8
Michael Cashman
Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Transparenz und der guten Verwaltung effektiv angewandt werden, einigen sich die betroffenen Organe über gemeinsame Durchführungsbestimmungen und -verfahren zur Gestaltung, Einstufung, Aufhebung von Einstufungen, Registrierung und Verbreitung von Dokumenten.
	Um eine echte Debatte zwischen den Beteiligten an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und unbeschadet des Grundsatzes der Transparenz, informieren die Organe die Bürger darüber, ob und wann während der spezifischen Phasen der Entscheidungsprozesse der direkte Zugang zu Dokumenten nicht gewährt werden kann. Diese Beschränkungen gelten nach der Beschlussfassung nicht mehr.

Or. en